

Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim

- gültig ab dem 01. Mai 2023 -

1. Geltungsbereich

Diese Tarifbestimmungen gelten auf allen Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim (VGB), Frensdorfer Ring 2, 48529 Nordhorn. Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der unter Punkt 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen verkauft. Rechtbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt wird. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

2. Gesellschafter der VGB

Nutzfahrzeuge GmbH, Nordhorn
Otto-Hahn-Straße 1
48529 Nordhorn
05921 / 80 33-0

Richters-Buslinien GmbH
Veldhauser Straße 296
48527 Nordhorn
05921 / 83 4995

3. Tarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst alle Linien, die durch die unter Punkt 2. genannten Gesellschaftern im Landkreis Grafschaft Bentheim und den angrenzenden Landkreisen und Ländern erbracht werden.

Das Tarifgebiet ist in einzelne Zonen aufgeteilt, welchen mehrere Haltestellen zugeordnet sind.
Die Tarifzonenübersicht ist separat erhältlich bei der VGB-Geschäftsstelle sowie auf der Homepage.

4. Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte richten sich nach der jeweilig gültigen Tarifzonenübersicht und Fahrpreistabelle.
Die Fahrpreistabelle ist auf der Tarifzonenübersicht (siehe Punkt 3.) ersichtlich.

5. Fahrausweise

5.1 Allgemeine Hinweise

Die Ausgabe sämtlicher Fahrausweise erfolgt in allen Fahrzeugen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim. Lediglich das Jahres-Umwelt-Ticket, Rentner-Ticket, die Schülersammelzeitkarte (nach genehmigtem Antrag durch den Landkreis Grafschaft Bentheim) werden ausschließlich bei der Geschäftsstelle der VGB ausgestellt. Das Deutschland-Ticket ist in der Geschäftsstelle der VGB sowie online im Abo-Portal der VGB / Bentheimer Eisenbahn AG erhältlich.

5.2 Fahrausweise Gesamtnetz

5.2.1 Einzelfahrausweise Erwachsene

Die Fahrausweise berechtigen zu einer einfachen Fahrt innerhalb der gelösten Tarifzone beziehungsweise –zonen, wobei eine Fahrtunterbrechung nicht gestattet ist.
Einzelfahrausweise gelten nur am Lösungstag und können nur bei Fahrtantritt beim Busfahrer erworben werden.
Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15. Jahren.

5.2.2 Einzelfahrausweise Kinder

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den halben Fahrpreis eines Einzelfahrscheins für Erwachsene, aufgerundet auf volle 0,10 €. Doppelermäßigungen sind nicht möglich.
Auf Aufforderung ist das Alter z. B. durch einen Lichtbildausweis oder Schülerschein nachzuweisen.

Die Fahrausweise berechtigen zu einer einfachen Fahrt innerhalb der gelösten Tarifzone beziehungsweise –zonen, wobei eine Fahrtunterbrechung nicht gestattet ist.
Einzelfahrausweise gelten nur am Lösungstag und können nur bei Fahrtantritt beim Busfahrer erworben werden.

Kinder von 0 bis 6 Jahren werden kostenfrei und nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Für die Beförderung von Kleinstkindern müssen deren Begleiter für entsprechende Kindersitze sorgen, sofern Ruftaxen genutzt werden.

5.2.3 Hin- und Rückfahrkarte

Hin- und Rückfahrkarten gelten am Lösungstag zu einer Hin- und Rückfahrt innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ab Einstiegszone wobei eine Fahrtunterbrechung zwischen den angegebenen Zielen nicht gestattet ist. Bei einem Umstieg ist der nächstmögliche Anschluss zu nehmen.

Diese können montags bis freitags von zwei Personen, davon max. einem Erwachsenen genutzt werden.

An Sams-, Sonn- und Feiertagen können bis zu vier Personen, davon maximal zwei Erwachsene, die Hin- und Rückfahrkarte benutzen.

5.2.4 Kombiangebot Bus/Schiene (EVU-spezifisches Kombiangebot)

Das EVU-spezifische Kombiangebot wird in drei Formen ausgegeben:

- Grafschaft-Ticket
- Niedergrafschaft-Ticket
- Obergrafschaft Ticket

5.2.4.1 Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs in der gültigen Fassung, sofern die nachstehenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen.

5.2.4.2 Aktionszeitraum

Das EVU-spezifische Kombiangebot wird zunächst befristet für die Dauer eines Jahres ab 07.07.2019 bis zum 06.07.2023 angeboten.

5.2.4.3 Gültigkeit (räumlich und zeitlich)

A) Grafschaft Ticket:

Das Ticket gilt am Lösungstages innerhalb des Tarifgebietes Grafschaft Bentheim.

Die räumliche Gültigkeit im SPNV erstreckt sich auf die Strecke Neuenhaus-Nordhorn Blanke-Nordhorn-Quendorf-Bad Bentheim-Schüttorf. Auf dem Abschnitt Schüttorf-Bad Bentheim wird das EVU-spezifische Kombiangebot der Bentheimer Eisenbahn AG durch die Eurobahn GmbH (Markenname: "Eurobahn") anerkannt.

B) Niedergrafschaft Ticket:

Das Ticket gilt am Lösungstages innerhalb des Geltungsbereiches „Niedergrafschaft“ und den darin liegenden Tarifzonen bis Nordhorn:

Alte Piccardie, Bimolten, Echteler, Egge, Emlichheim, Emlichheimer Weusten, Esche, Eschenbrügge, Füchtenfeld, Georgsdorf, Getelo, Gölenkamp, Halle, Hesingen, Hilten, Hoogstede, Itterbeck, Kalle/Tinholt, Laar, Lage, Neuenhaus, Neugnadenfeld, Nordhorn, Oeveringen, Osterwald, Ringe, Uelsen, Veldhausen, Wielen, Wietmarsachen und Wilsum.

Die räumliche Gültigkeit im SPNV erstreckt sich auf die Strecke Neuenhaus – Nordhorn – Nordhorn Blanke.

C) Obergrafschaft Ticket:

Das Ticket gilt am Lösungstages innerhalb des Geltungsbereiches „Obergrafschaft“ und den darin liegenden Tarifzonen bis Nordhorn:

Achterberg, Bad Bentheim, Bardel, Brandlecht, Drievorden, Gildehaus, Gronau, Holt und Haar, Nordhorn, Ohne, Quendorf, Samern, Schüttorf, Suddendorf und Waldseite.

Die räumliche Gültigkeit im SPNV erstreckt sich auf die Strecke Schüttorf – Bad Bentheim – Quendorf – Nordhorn Blanke – Nordhorn.

Auf dem Abschnitt Schüttorf-Bad Bentheim wird das EVU-spezifische Kombiangebot der Bentheimer Eisenbahn AG durch die Eurobahn GmbH (Markenname: "Eurobahn") anerkannt.

Die Tickets können montags - freitags ab Betriebsbeginn bis 3:00 Uhr des Folgetages für beliebig häufige Fahrten im Gültigkeitsgebiet genutzt werden.

An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen gilt das Ticket ebenfalls bereits ab Betriebsbeginn.

5.2.4.4 Beförderungsentgelt

Die Beförderungsentgelte können der Preisstufentabelle entnommen werden.

Im Zug ist ein Übergang in die erste Wagenklasse, auch gegen Zahlung eines Aufpreises, ausgeschlossen.

Weitere Fahrpreisermäßigungen (z.B. die Anwendung einer BahnCard) werden nicht gewährt.

Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.

5.2.4.5 Verkehrsmittel

Bus und Schienenverkehr in dem unter 3. genannten Tarifgebiet.

5.2.4.6 Fahrkarten

Das Ticket kann von Einzelreisenden genutzt werden und gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag. Das Ticket ist nicht übertragbar. Bitte vermerken Sie Ihren Namen vor Reiseantritt gut leserlich in Druckbuchstaben auf dem Ticket. Das Ticket kann über alle Verkaufssysteme der Bentheimer Eisenbahn AG erworben werden.

5.2.4.7 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Erwachsenen generell kostenfrei befördert. Je Fahrkarte für eine erwachsene Person können bis 3 Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren kostenfrei mitgenommen werden.

5.2.4.8 Mitnahme von Fahrrädern

Der Preis für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt 1,10 Euro. Fahrräder können täglich, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, befördert werden. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Kinderwagen und Rollstühle haben bei der Beförderung stets Vorrang.

5.2.4.9 Fahrgelderstattung

Ein Umtausch der Fahrkarte oder eine Fahrgelderstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gemäß der Verordnung EG 1371/2007 sind davon unberührt. Das Grafschaft – Ticket ist im Sinne der Fahrgastrechte eine Zeitkarte.

5.2.5 Wochen- und Monatskarten (WO/MO)

Wochen- und Monatskarten werden an jedermann ausgegeben. Wochenkarten gelten für sieben aufeinander folgende Tage (z. B. Mittwoch bis Dienstag) ab Kaufdatum. Monatskarten gelten für den Zeitraum von einem Monat (z. B. vom 20. bis 19. des Folgemonats). Die Karten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und sind nicht übertragbar.

Monatskarten berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und bis zu drei Kindern zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre an Samstagen, Sonntagen sowie niedersächsischen Feiertagen bis Betriebsschluss. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgelts anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Zeitkarte ungültig und eingezogen.

Die Zeitkarten gelten nur mit eigener, lesbarer Unterschrift (Vor- und Zuname).

Die rechtmäßige Benutzung muss der Fahrgast jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können.

Wochen- und Monatskarten von der Deutschen Bahn AG oder der Niedersachsentarif GmbH gelten wie auf dem Ticket angegeben.

Wochen- und Monatskarten gelten bis 12 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats bzw. der folgenden Woche. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag gelten die Karten bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

5.2.6 Jahres-Umwelt-Abo

Das Jahres-Umwelt-Abo kann von jedem Erwachsenen abonniert werden. Der Beginn kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats bei der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim vorliegt. Die Dauer der Gültigkeit beträgt 12 Monate ohne automatische Verlängerung und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Die Karte ist personengebunden und nicht übertragbar. Auf Aufforderung ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder durch Leistung der Unterschrift nachzuweisen.

Die Bestellung muss schriftlich bei der VGB erfolgen (Anträge sind bei der VGB erhältlich oder auf www.vgb-mob.de) unter Beifügung eines Lichtbildes und Kopie des Personalausweises. Die Ausgabe erfolgt durch die VGB. Der Kunde hat die Angaben der Karte auf Richtigkeit zu überprüfen. Das Fahrgeld wird monatlich zum 1. mittels Lastschrift von einem deutschen Konto abgebucht.

Das Abonnement kann bis zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, endet das Abo einen Monat später. Dabei wird die Differenz zu den regulären Monatsfahrkarten für den benutzten Zeitraum in Rechnung gestellt und per Lastschrift zum Monatsende (Ende des Abos) abgebucht. Die Jahreskarte muss zum Ablauf an die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zurückgegeben werden.

Im Falle eines Umzuges oder im Todesfalle des Eigentümers, kann das Abo zum Monatsende (Stichtag 15. eines Vormonats) ohne die Differenz zu den regulären Monatskarten gekündigt werden.

Die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim ist berechtigt, das Abo fristlos zu kündigen, wenn eine fristgerechte Abbuchung nicht vorgenommen werden konnte, bei Missbrauch oder wiederholtem Verlust der Fahrkarte. In beiden Fällen ist die Karte unverzüglich zurückzugeben und es wird die Differenz zu den regulären Monatsfahrkarten für den benutzten Zeitraum in Rechnung gestellt.

Bei Verlust oder Zerstörung der Jahreskarte sind eine Kündigung des Abonnements und eine Einschränkung des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr ein Ersatzticket für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die VGB zurückzugeben.

Fahrgelderstattungen wegen Urlaub, Krankheit etc. sowie bei abhanden gekommenen Fahrkarten sind ausgeschlossen.

Eine Änderung des Girokontos ist bis zum 15. des Vormonats bei der Verkehrsgemeinschaft anzuzeigen. Auch eine Namensänderung oder ein Wohnortwechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

5.2.7 Aktiv-Ticket City / Aktiv-Ticket Regio

Das Aktiv-Ticket City / Aktiv-Ticket Regio kann von jedem Rentner oder Pensionär abonniert werden. Der Beginn kann jeweils zum 1. eines Monats erfolgen, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonates bei der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim vorliegt. Die Fahrkarte kann für 6 oder 12 Monate erworben werden. Sie wird nicht automatisch verlängert und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich ist beim Aktiv-Ticket City eine Zone nach Wahl (z. B. Nordhorn oder Bad Bentheim). Das Aktiv-Ticket Regio ist für das VGB-Gesamtnetz gültig (außer auf der Strecke Schwartenpohl – Meppen der Linie 701)

Die Karte ist personengebunden und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

Die Bestellung muss schriftlich bei der VGB erfolgen (Anträge sind bei der VGB erhältlich oder auf www.vgb-mob.de) unter Beifügung eines Lichtbildes, einer Kopie des Personalausweises sowie den aktuellen Rentenbescheid bzw. dem Nachweis über die Pensionsberechtigung. Die Ausgabe Aktiv-Ticket City/ Aktiv-Ticket Regio erfolgt kurz vor Gültigkeitsbeginn durch die VGB-Geschäftsstelle. Die Jahreskarte muss zum Ablauf der Gültigkeit zeitnah an die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim zurückgegeben werden.

Der Kunde hat die Angaben der Karte auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Fahrgeld wird monatlich zum 1. mittels Lastschrift von einem deutschen Konto abgebucht.

Das Abonnement kann nur im Falle eines Umzuges (außerhalb des VGB-Verkehrsgebietes) oder im Todesfalle des Eigentümers jeweils zum Monatsende schriftlich und unter Vorlage der Fahrkarte gekündigt werden. Wird dieser Termin versäumt, endet das Abo einen Monat später.

Die Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim ist berechtigt, das Abo fristlos zu kündigen, wenn eine fristgerechte Abbuchung nicht vorgenommen werden konnte, bei Missbrauch oder wiederholtem Verlust der Fahrkarte. In beiden Fällen ist die Karte unverzüglich zurückzugeben.

Bei Verlust oder Zerstörung der Karte sind eine Kündigung des Abonnements und eine Einschränkung des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Der Fahrgast erhält, wenn er den Verlust schriftlich anzeigt, gegen Gebühr ein Ersatzticket für den Rest des Ausgabezeitraumes. Die als abhanden gekommene oder als zerstört gemeldete Karte ist ungültig.

Bei Wiederauffinden ist sie unverzüglich an die VGB zurückzugeben.

Fahrgelderstattungen wegen Urlaub, Krankheit etc. sowie bei abhanden gekommenen Fahrkarten sind ausgeschlossen.

Eine Änderung des Girokontos ist bis zum 15. des Vormonats bei der Verkehrsgemeinschaft anzuzeigen. Auch eine Namensänderung oder ein Wohnortwechsel ist unverzüglich mitzuteilen.

5.2.8 Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten (SW/SM)

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind zwischen Ein- und Ausstiegshaltestelle gültig. Diese Fahrkarten erhalten:

- a) bis einschließlich 14. Jahren alle schulpflichtigen Personen,
- b) ab 15. Jahren:
Schüler, Studenten und Auszubildende nach § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen sowie Teilnehmer des Freiwilligen Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), des Bundesfreiwilligendienstes (BfdS) und Teilnehmer des Berufsbildungs- und Technologiezentrums des Handwerkes in Nordhorn und Lingen (BTZ des Handwerks Nordhorn und Lingen)

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nicht übertragbar und gelten nur mit eigener, lesbarer Unterschrift (Vor- und Zuname)

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Woche von Montag bis Sonntag (auch an gesetzlichen Feiertagen) und Schülermonatskarten sind für den eingetragenen Kalendermonat gültig.
Schülerwochen- und Schülermonatskarten von der Deutschen Bahn AG gelten wie auf dem Ticket angegeben.

Die unter a) genannten Personen haben auf Aufforderung nachzuweisen, dass sie 14 Jahre alt oder jünger sind.

Die unter b) genannten Personen erhalten die Karten nur gegen Vorlage eines gültigen Schüler- oder Ausbildungsnachweises, in der die Berechtigung von der Lehranstalt oder dem Lehrherren bescheinigt wird.

Diese gelten bis zu dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkt bzw. dem eingetragenen Schuljahr.

Diese Bescheinigung ist grundsätzlich zu der Fahrkarte mitzuführen und muss auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden können.

Die rechtmäßige Benutzung der Fahrkarte und der Bescheinigung müssen Berufsschüler und Schüler ab Klasse 10 jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können.

Wochen- und Monatskarten gelten bis 12 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats bzw. der folgenden Woche. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag gelten die Karten bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

5.2.9 Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Ausbildungsverkehr, die ab Klasse 5 mit einem aktuellen Lichtbild versehen sind und für die eingetragenen Einzeltage, Kalenderwochen und -monate (siehe Rückseite der Fahrkarte) gelten. Schüler-Sammelzeitkarten können von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler bei der VGB bestellt werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schüler-Sammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der unter Berücksichtigung des Punktes 5.2.7 (Schülerwochen- und Monatskarten) der VGB-Tarifbestimmungen zu zahlen wäre. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nach erhoben oder erstattet.

Die rechtmäßige Benutzung müssen Berufsschüler und Schüler ab Klasse 10 jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen können.

Bei Ausstellung einer Ersatzkarte wird, wie auf dem Antrag des Landkreises hingewiesen und durch Unterschrift bestätigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,- € erhoben.

5.2.10 Schülerfreizeitkarte (Freetime-Ticket)

Inhaber der Schülermonatskarten und Schülersammelzeitkarten (Gültigkeit siehe Rückseite der Fahrkarte) können im Rahmen der Gültigkeitsdauer dieser Karten zusätzlich eine Schülerfreizeitkarte kaufen. Schülerfreizeitkarte, Schülermonatskarte oder Schülersammelzeitkarte bilden gemeinsam den Fahrschein.

Die Schülerfreizeitkarte ist gültig für einen Kalendermonat und berechtigt

- montags bis freitags an Schultagen ab 14:00 Uhr,
- montags bis freitags in den Ferien (NDS) ab 9:00 Uhr sowie
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig

zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Netz der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim.

Maßgeblich ist die planmäßige Abfahrtszeit.

Die Schülerfreizeitkarte ist nicht übertragbar und gilt nur mit eigener, lesbarer Unterschrift (Vor- und Zuname).

5.2.11 Gruppe

Gruppen ab sechs Personen sowie Schulklassen müssen sich bis drei Werktage vor Fahrtantritt bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen anmelden. Diese angemeldeten Gruppen erhalten einen Gruppentarif (Gruppentarif = Einzelfahrschein gemäß dem Kindertarif), sofern die Fahrt gemeinsam beginnt und endet. Hierbei besteht ein Anspruch auf Beförderung von Gruppen, deren Fahrt einen Reise-, Ausflugs- oder ähnlichen Charakter (wie z. B. Fahrten zum Bahnhof oder zu Besuchen öffentlicher Einrichtungen) haben, nur, wenn die Beförderung mit fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist. (siehe §2 Satz 3 der Beförderungsbedingungen).

Ist die angemeldete Gruppe wiedererwartend kleiner als sechs Personen (z. B. durch die Verhinderung von Teilnehmern), kann der Gruppentarif nicht angewandt werden.

Im Ruftaxiverkehr sollten sich Gruppen ab vier Personen spätestens drei Werktage vorher bei der Mobilitätszentrale anmelden. Der Gruppentarif greift jedoch erst ab sechs Personen.

5.2.12 Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Folgende amtliche Ausweise werden auf unseren Linien anerkannt:

- 1) Schwerkriegsbeschädigten-Ausweis I (orange)
- 2) Schwerkriegsbeschädigten-Ausweis II (linke Hälfte grau, rechte Hälfte orange)
- 3) Schwerbeschädigten-Ausweis (links Hälfte beige, rechte Hälfte orange)
- 4) Ausweis für Schwerbehinderte (linke Hälfte grün, rechte Hälfte orange)

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Hierfür darf das entsprechende Feld „B“ nicht durchgekreuzt bzw. auf den neu ausgestellten Ausweisen in Bankkartengröße muss das „B“ vorhanden sein.

Rollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

5.2.13 Beförderung von Tieren

Hunde dürfen nur kurz angeleint mitgenommen werden, wenn sie andere Fahrgäste oder das Betriebspersonal nicht belästigen und genügend Platz vorhanden ist. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht oder auf dem Schoß gehalten werden. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Hunde ohne Maulkorb von der Beförderung auszuschließen

Blindenführhunde sowie behinderten Begleithunde, auch in Ausbildung, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

Des Weiteren ist §12 der Beförderungsbedingungen zu beachten.

Die Beförderung von Tieren ist kostenlos.

5.2.14 Beförderung von Gepäck

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren werden, soweit es die räumlichen Bedingungen des Linienbusses zulassen, kostenlos befördert.

Des Weiteren ist §11 der Beförderungsbedingungen zu beachten.

5.2.15 Fahrräder

Fahrräder werden befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas, Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sowie Bollerwagen sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen.

Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Wird der Platz für Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. Ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

In den Monaten April bis Oktober sind die „Fietsenbusse“ an Sams- Sonn- & Feiertagen sowie in den Ferien montags bis freitags auf der Linie 10 unterwegs. Auf der Linie 161 wird der Anhänger nur an Wochenenden und an Feiertagen mitgeführt. Der „Fietsenbus-Anhänger“ bietet Platz für 15 Fahrräder, eine Reservierung ist hierfür nicht möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein Beförderungsentgelt entsprechend der gültigen Fahrpreistabelle zu entrichten.

5.2.16 Ehrenamtspass Nordhorn und Niedersächsische Ehrenamtskarte

Die Inhaber eines gültigen Nordhorer Ehrenamtspasses oder einer gültigen Niedersächsischen Ehrenamtskarte bekommen im Gesamtnetz der VGB eine Ermäßigung von 10% auf den Einzelfahrschein für Erwachsene.

5.2.17 Ferienpassangebot

Verschiedene Städte und Gemeinden geben in der Grafschaft Bentheim für die Sommerferien Ferienpässe aus, die eine Grundlage zum Erwerb reduzierter Fahrkarten berechtigen. Anspruchsberechtigt sind Schüler von Allgemeinbildenden Schulen ab 15. Jahren, die einen ausgefüllten und unterschriebenen Ferienpass vorzeigen können. Sie erhalten auf den sämtlichen Linien einen Fahrausweis zum Kindertarif gemäß der aktuellen Fahrpreistabelle. Für Kinder bis einschließlich 14. Jahren gibt es keine weitere Ermäßigung.

5.2.18 SommerFerienTicket Niedersachsen

Das niedersächsische SommerFerienTicket wird in den Bussen der VGB während des Gültigkeitszeitraumes anerkannt. Für dieses Ticket gelten die speziellen Tarifbestimmungen des SommerFerienTickets.

5.2.19 Niedersachsenticket

Das Niedersachsenticket wird auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim anerkannt und kann beim Fahrer zu Automatenkonditionen erworben werden.

5.3 Linienbezogene Fahrausweise

5.3.1 BahnCard

In den Linienbussen der Bentheimer Eisenbahn AG werden zu allen Übergangsbahnhöfen zum SPNV bei Vorlage einer der Pässe die entsprechende Ermäßigung für Fahrausweise der einfachen Fahrt für Erwachsene gewährt. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung.

5.3.2 Bahnfahrkarten

Einzelfahrkarten sowie Gruppenfahrkarten oder Fahrkarten zum Besuch von Kriegsgräbern gelten für eine Fahrt am Gültigkeitstag auf den Linien der Bentheimer Eisenbahn AG über alle Übergangsbahnhöfe vom SPNV zum Zielort und zurück, wenn unter „VON“ oder „NACH“ ein Ziel von der Linie der Bentheimer Eisenbahn AG eingetragen ist. Diese Fahrkarten sind nicht in den Fahrzeugen erhältlich.

Freifahrscheine der Deutschen Bahn AG gelten für eine einmalige Hin- und Rückfahrt, auch wenn diese nur bis Bad Bentheim oder Gronau (Westf.) ausgestellt sind.

Angehörige der Bundeswehr haben bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte zusammen mit dem Dienstausweis und in entsprechender Uniform Anspruch auf die Nutzung der Anschlussmobilität gemäß Punkt 5.7. Fehlt eine der vorgenannten Voraussetzungen sind Fahrscheine gemäß der Punkte 5.2.1, 5.2.3 oder 5.2.4 zu erwerben.

5.3.4 VDV-Fahrausweise

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis der Fahrkartenvereinigung VDV werden auf den Linien der Bentheimer Eisenbahn AG kostenlos befördert.

5.3.5 Komfortzuschlag

Es wird ein Komfortzuschlag von 2,- Euro pro Erwachsenen und 1,- Euro pro Kind, jeweils pro Fahrt für die Inanspruchnahme einer Ruftaxifahrt erhoben. Für alle Inhaber einer Schüler-Sammelzeitkarte, Schülerwochen- und Schülermonatskarten übernimmt der Landkreis Grafschaft Bentheim die Kosten an Schultagen in Niedersachsen von Betriebsbeginn bis 19:30 Uhr, insofern keine parallele Linienverbindung vorhanden ist.

5.4 Fahrausweise ohne Gültigkeit

5.4.1 NRW-Tickets

NRW-Tickets werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim **nicht** anerkannt.

5.4.2 Tickets des Westfalentarifes

Sämtliche Fahrkarten des Westfalentarifes werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim mit Ausnahme der Bürgerbuslinie 61 **nicht** anerkannt.

5.4.3 Semestertickets anderer Bundesländer und Universitäten

Semestertickets anderer Bundesländer und Universitäten werden **nicht** in den Bussen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim anerkannt.

Das Semesterticket Niedersachsen/Bremen hingegen wird in allen Bussen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim anerkannt.

5.4.4 Fahrpreisermäßigungen und Sonderangebote der DB AG

Alle Fahrausweise der Deutschen Bahn AG, außer die unter 5.3.1 bis 5.3.4 genannten, werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim **nicht** anerkannt.

5.4.5 Personalfahrkarten der DB AG

Personalfahrkarten der Deutschen Bahn AG haben auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim **keine** Gültigkeit.

5.5 Polizeibeamte Bund und Land Niedersachsen

Polizeibeamte/ -innen des Bundes sowie des Landes Niedersachsen, werden auf allen Linien der VGB unentgeltlich befördert, wenn sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind.
Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

5.6 Bürgerbusse

Bürgerbus Nordhorn e. V. (Linie 33)

Es werden alle Bestimmungen wie oben angewandt.

Bürgerbus Grafschaft Bentheim e. V. (Linie 38)

Es werden alle Bestimmungen wie oben angewandt, allerdings werden nur folgende Fahrkarten im Fahrzeug verkauft: Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder sowie die Hin- & Rückfahrkarten.

Des Weiteren gilt innerhalb der Niederlande ein „Buerbustarif“ (dieser berechtigt zu einmaligen Fahrten innerhalb der Linie 38).

Bürgerbus Schüttorf Wettringen e. V. (Linie 61)

Es werden alle Bestimmungen wie oben angewandt, allerdings werden nur folgende Fahrkarten im Fahrzeug verkauft: Einzelfahrscheine für Erwachsene und Kinder sowie die Hin- & Rückfahrkarten.

Des Weiteren wird innerhalb bzw. zwischen den Orten Wettringen, Rothenberge, Bilk und Haddorf der Westfalentarif anerkannt.

5.7 Anschlussmobilität Einzelfahrt und Hin- und Rückfahrt

Tarifbedingungen und Beförderungsentgelt des Anschlusstickets Bus/Schiene im Landkreis Grafschaft Bentheim für in Verbindung einer Fahrkarte des Niedersachsentarifes Neuenhaus, Quendorf, Bad Bentheim, Schüttorf.

5.7.1 Grundsatz

Es gelten die Tarifbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim (VGB) und des Niedersachsentarifs in der gültigen Fassung, sofern die nachstehenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen.

5.7.2 Aktionszeitraum

Das Anschlussticket mit dem Bus der VGB im Vor-oder Nachlauf des Zuges für Einzelfahrt und/oder Hin- und Rückfahrkarte wird zunächst befristet für die Dauer eines Jahres ab 07.07.2019 bis zum 06.07.2020 angeboten.

5.7.3 Gültigkeit (räumlich und zeitlich)

Das Ticket gilt am Lösungstages innerhalb des Tarifgebietes der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim.

5.7.4 Beförderungsentgelt Anschlussmobilität Einzelfahrt und Hin- und Rückfahrt

Die Beförderungsentgelte können der Preisstufentabelle entnommen werden.

5.7.5 Verkehrsmittel

Bus und Schienenverkehr in dem unter 5.7.3 genannten Tarifgebiet.

5.7.4 Fahrkarten

Das Ticket kann von Einzelreisenden genutzt werden und gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine Einzelfahrt bzw. Hin – und Rückfahrt.

Das Ticket ist personengebunden, nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung eines Kaufes einer Fahrkarte des Niedersachsentarifes im Zug zwischen Neuenhaus/Quendorf/Bad Bentheim oder Schüttorf.

Das Ticket kann über alle Verkaufssysteme der VGB und am Automaten der Bentheimer Eisenbahn erworben werden.

5.7.5 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Erwachsenen generell kostenfrei befördert.

Je Fahrkarte für eine erwachsene Person können bis zu 4 Familienkinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren kostenfrei mitgenommen werden.

5.7.6 Mitnahme von Fahrrädern

Es gelten die Tarifbestimmungen der VGB Punkt „5.2.14 Fahrräder“.

5.7.7 Fahrkarten DB Flexpreis, Sparpreise (Produktklassen A und B) & Quer-durchs-Land-Ticket

Inhaber dieser Fahrkarten können Fahrkarten nach der Anschlussmobilität erwerben. Das Anschlussmobilitätsticket und die DB Fahrkarte bilden zusammen die Fahrtberechtigung in den Linien der VGB.

5.9 Deutschland-Ticket

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023. Für das Deutschlandticket gelten gesonderte Tarifbestimmungen (sog. Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket), die von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden sind. Die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket ergänzen die Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim, sofern sich aus den Regelungen der Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket nichts anderes ergibt. Bei Unklarheiten und Widersprüchen zwischen den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket und den Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim gehen die zuerst genannten den nachgenannten vor.

5.9.1 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

5.10 Grafschafter Schüler-/Azubi-D-Ticket

Das Grafschafter Schüler-/Azubi-D-Ticket ist ein Deutschlandticket (s. Pkt. 5.9), welches zu einem reduzierten Preis im Abo ausgegeben wird. Der Differenzbetrag zwischen dem regulären Deutschlandticket und dem Grafschafter Schüler-/Azubi-D-Ticket (Einführungspreis: 30,-€/ Monat) wird, zzgl. einer Systemgebühr, durch den Landkreis Grafschaft Bentheim getragen. Nutzungsberechtigt sind Auszubildende **mit Wohnsitz im Landkreis Grafschaft Bentheim** im Sinne von § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme von Studierenden (siehe Anlage 1).

Über die Berechtigung ist bei Vertragsabschluss und danach jährlich zum 01.08. ein Nachweis zu erbringen (z.B. Ausbildungsvertrag, (Schüler-)Ausweis, Anmeldebestätigung Schule o. dgl.). Ein Verlust der Rabattierungsberechtigung (z.B. Schulabbruch, Beendigung der Ausbildung, Wohnortwechsel aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim) ist der VGB umgehend anzuzeigen. Das Grafschafter Schüler-/Azubi-D-Ticket ist in der Folge zu kündigen.

Das Grafschafter Schüler-/Azubi-D-Ticket wird zunächst für den Zeitraum 01.08.2025 bis einschließlich 31.07.2026 eingeführt.

Vertragsinhaber wird grundsätzlich eine Person älter als 18 Jahre, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

Bei Kündigung vor Ablauf von 6 Monaten wird der Differenzbetrag zum regulären Deutschlandticket durch den Landkreis Grafschaft Bentheim nachberechnet. Personenbezogene Daten können hierfür bei Bedarf an den Landkreis Grafschaft Bentheim weitergegeben werden.

Darüber hinaus gelten die unter 5.9 beschriebenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets.

6. Anschlussmobilität von Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten & Schülerzeitkarten, nicht Deutschland-Ticket)

6.1 Gültigkeit (räumlich und zeitlich)

Es gelten die Tarifbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim (VGB), des Niedersachsentarifs und der Deutschen Bahn in der gültigen Fassung, sofern die nachstehenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen. Zur Nutzung der Verkehrsmittel in der VGB im Vor- oder Nachlauf zu den SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs und der Produktklassen A & B der Deutschen Bahn können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof für den Anschluss ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im Verkehrsgebiet der VGB richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im Verkehrsgebiet der VGB je Bahnhof ist in einer separaten Broschüre aufgeführt.

Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs bzw. der Deutschen Bahn.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden im Verkehrsgebiet der VGB über die Verkaufsstelle der VGB den Reisebüros Berndt in Bad Bentheim, Nordhorn, Neuenhaus und Emlichheim sowie in den Bussen der Bentheimer Eisenbahn AG und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

6.2 Nicht- oder Teilnutzung

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Tarifbestimmungen der VGB sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Anlage 1

§ 1 Auszubildenden

Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.